



RSS

Rechtsservice- und Schlichtungsstelle
des Fachverbandes der Versicherungsmakler und
Berater in Versicherungsangelegenheiten

Stubenring 16 / Top 7
1010 Wien
Tel: 05 - 90 900 - DW 5085
rss@wko.at

eine Einrichtung der



RSS-0015-25
= RSS-E 28/25

Empfehlung der Schlichtungskommission vom 23.4.2025

Vorsitzende	Univ. Prof. Dr. Sonja Bydlinski, MBA
Beratende Mitglieder	Akad. Vkfm. Brigitte Felber MLS Christian Grünsteidl
Schriftführer	Mag. Christian Wetzelberger

Antragsteller	(anonymisiert)	Versicherungs-nehmer
vertreten durch	(anonymisiert)	Versicherungs-makler
Antragsgegnerin	(anonymisiert)	Versicherer
vertreten durch	-----	

Spruch

Der Antrag, der antragsgegnerischen Versicherung die volle Deckung des Schadens Nr. (anonymisiert) aus der Sturmschadenversicherung zur Polizzennr. (anonymisiert) zu empfehlen, wird abgewiesen.

Begründung

Die Antragsteller haben für ihre Liegenschaft (anonymisiert) bei der antragsgegnerischen Versicherung ein „(anonymisiert) Versicherungspaket für Privatkunden“ zur Polizzennr.(anonymisiert) abgeschlossen, das u.a. eine Sturmschadenversicherung einschließt. Vereinbart sind die ASTB, welche auszugsweise lauten:

Artikel 2

Nicht versicherte Schäden

Nicht versichert sind, auch nicht als unvermeidliche Folge eines Schadenereignisses:
(...)2. Schäden durch Lawinen oder Lawinenluftdruck, Sturmflut, Hochwasser, Überschwemmung oder Vermurung; (...)

4. Schäden durch Wasser und dadurch verursachten Rückstau.

Schäden durch Schmelz- oder Niederschlagswasser sind aber versichert, wenn das Wasser dadurch in ein Gebäude eindringt, dass feste Baubestandteile oder

ordnungsgemäß verschlossene Fenster oder Außentüren durch ein Schadenereignis beschädigt oder zerstört wurden;(...)

Artikel 6

Obliegenheiten des Versicherungsnehmers im Schadenfall

1. Schadenminderungspflicht

1.1. Nach Möglichkeit ist bei einem unmittelbar drohenden oder eingetretenen Schaden

- für die Erhaltung, Rettung und Wiedererlangung der versicherten Sachen zu sorgen;*
- dazu Weisung des Versicherers einzuholen und einzuhalten. (...)"*

Weiters besteht eine Zusatzdeckung für „Hochwasser und Überschwemmungen“ gemäß Klausel EHSTZ002 mit einem Leistungsumfang von 50.000 EUR.

In Ergänzung der Allgemeinen (anonymisiert) Bedingungen für die Sturmversicherung (ASTB) gelten Schäden durch Hochwasser und Überschwemmungen), an den versicherten Gebäuden bis zu einem Gesamtbetrag von EUR 50.000,00 als mitversichert.*

***) Überschwemmung**

Überschwemmung ist die Ansammlung von erheblichen Wassermengen aufgrund außerordentlicher Niederschläge, die die Kapazität der örtlichen Kanalisationssysteme überschreiten oder nicht abfließen können.

Hochwasser

Hochwasser ist eine durch außerordentliche Niederschläge, Schneeschmelze oder Sturm verursachte, die normale Höhe merklich übersteigende Wasserführung eines fließenden oder stehenden Gewässers.

Der Versicherer haftet nicht

- für Wasserschäden, welche auf andere Art, als oben beschrieben, verursacht werden, wie z.B. Schäden durch Niederschlagswasser, Schmelz- oder Sickerwasser, welche nicht auf das versicherte Schadensereignis zurückzuführen sind*
- für Schäden, die ausschließlich durch das Ansteigen des Grundwasserspiegels verursacht werden"*

Weiters ist ein „(anonymisiert) PLUS-Paket“ vereinbart, welches folgende Erweiterung beinhaltet:

„Erweiterung Hochwasser und Überschwemmung

Im Rahmen der Deckung EHSTZ002 gilt vereinbart, dass auch Schäden durch starke und plötzliche Grundwasserveränderung am versicherten Grundstück in unmittelbaren und nachweislichen Zusammenhang mit einem Hochwasser oder einer Überschwemmung, mitversichert gelten. Die Entschädigungsleistung ist mit der vereinbarten Versicherungssumme der Deckung EHSTZ002 bzw. maximal EUR 7.500 (für Risiken in der Hochwasserrisikozone HQ30 bis EUR 4.000) begrenzt. Der Selbstbehalt des Versicherungsnehmers beträgt in jedem Schadensfall EUR 500.“

Mit Schreiben vom 18.9.2024 meldeten die Antragsteller folgenden Schadenfall (Nr. (anonymisiert)): Im Zuge von starken Regenfällen rund um den 15.9.2024 konnten die Wassermassen nicht abfließen. In einem Lichtschacht sammelte sich Wasser, das auch

teilweise in den Keller eindringen konnte. Im Wesentlichen konnte das Eindringen von Wasser durch den Einsatz von Tauchpumpen verhindert werden. Am 15.9.2024 gegen 4 Uhr früh trat jedoch Grundwasser durch die Dämmung in den Bodenaufbau ein. Durch weiteres Abpumpen konnte ein Ansteigen des Wasserspiegels im Keller bis auf ca. 3 cm begrenzt werden.

Laut Kostenvoranschlag der (*anonymisiert*) vom 18.9.2024 belaufen sich die Sanierungskosten für Abheben und Wiederverlegen der Bodenfliesen, Dämmstofftrocknung, Malarbeiten sowie Tausch der Innentüren auf 17.763,19 EUR.

Laut Besichtigungsbericht (*anonymisiert*) vom 19.11.2024 wurde Grundwasser über die Kellerbodenplatte in das Gebäude gedrückt, der Kostenvoranschlag wurde als nachvollziehbar bewertet.

Die Antragsgegnerin teilte daraufhin mit Schreiben vom 26.11.2024 mit, dass Deckung bis 7.500 EUR abzüglich 500 EUR Selbstbehalt bestehe.

Der Antragstellervertreter wandte sich daraufhin mit Schreiben vom 13.1.2025 an die Antragsgegnerin und brachte vor:

„Es ist hier der gesamte Schaden laut Kostenvoranschlag zu bezahlen abzüglich des SB! Die Grenze von 7500€ gilt hier nicht!“

*Dazu lautet die (*anonymisiert*)-Klausel im PLUS-Paket welche Gegenstand des Vertrags ist:*

„Erweiterung Hochwasser und Überschwemmung:“

Im Rahmen der Deckung EHSTZ002 (hier wurde die Summe auf 50.000€ erhöht) gilt vereinbart, dass auch Schäden durch starke und plötzliche Grundwasserveränderung am versicherten Grundstück in unmittelbaren und nachweislichen Zusammenhang mit einem Hochwasser oder einer Überschwemmung, mitversichert gelten. Die Entschädigungsleistung ist mit der vereinbarten Versicherungssumme der Deckung EHSTZ002 bzw. maximal EUR 7.500 (für Risiken in der Hochwasserrisikozone HQ30 bis EUR 4.000) begrenzt. Der Selbstbehalt des Versicherungsnehmers beträgt in jedem Schadensfall EUR 500.“

Somit gelten hier die 50.000€ als Obergrenze. Der Grund hierfür liegt in der uneindeutigen Formulierung. Das Wort „bzw.“ führt zu einer nicht eindeutigen Klausel die viel Interpretationsspielraum offen lässt. Das Wort „bzw.“ ist bekannterweise in Vertragstexten zu vermeiden da es zu eben einer Uneindeutigkeit führt: Denn das Wort "bzw." bedeutet laut Wiktionary:

[1] beziehungsweise, im Sinne von entweder das eine, oder das andere, was genannt wurde

[2] beziehungsweise, im Sinne von genauer gesagt

Somit kann man immer beides annehmen und ist die Klausel im Sinne des VN auszulegen, da sie ja widersprüchlich ist. Bei „bzw., im Sinne von entweder das eine, oder das andere, was genannt wurde“, kommt hier dann der höhere Wert von 50.000€ zur Anwendung. Das "max. 7500€“ ist somit irrelevant. Würde in der Klausel ein "aber",

“jedoch“ oder “und“ statt dem “bzw.“ stehen wäre die Sache klar und es wären nur 7500€. Dies ist aber gerade nicht der Fall!

Die Klausel widerspricht somit dem Transparenzgebot gemäß § 6 Abs. 3 KSchG (Konsumentenschutzgesetz) (...)

Die Problematik der genannten Klausel ist somit der Missverständliche Einsatz von „bzw.“ Der Begriff „bzw.“ kann somit auf 2 Arten verstanden werden wie bereits oben beschrieben!

2. Weiters liegt in diesem Fall eine gröbliche Benachteiligung gemäß § 879 ABGB bzw. § 6 KSchG vor?

Im vorliegenden Schadensfall stand bereits um Mitternacht, also mehrere Stunden vor dem Grundwassereintritt (der erst gegen 4 Uhr erfolgte), Oberflächenwasser im Lichtschacht eines Fensters welches bereits einzudringen begann. Dieses Wasser wurde kontinuierlich abgepumpt, um ein weiteres Eindringen in den Keller durch das Fenster zu verhindern, was damit auch gelang. Wäre keine Pumpe vor Ort gewesen, wäre das Wasser zwangsläufig bereits zu diesem Zeitpunkt in den Keller eingedrungen, was zu einer massiven Überschwemmung geführt hätte, welche sogar zu noch höheren Schadenskosten geführt hätte, da dann auch das zu der Zeit noch am Boden gelagerte Inventar (Werkzeuge, Elektrogeräte, usw.) zerstört worden wäre!

Nur das laufende Abpumpen aus dem Lichtschacht hat es überhaupt ermöglicht das am Boden gelagerte Inventar in die höher gelegene Garage, sowie auf die höheren Regale zu bringen. Weiters wurde auch ein eigenes Notstromaggregat in Betrieb genommen, da bereits zeitweise der Strom ausgefallen war um einen weiteren Betrieb der Pumpe sicherzustellen.

Die ergriffenen Schadensminderungsmaßnahmen führen bei gegenständlichem Katastrophen Ereignis zu einer gröblichen Benachteiligung gegenüber jener Versicherungsnehmer, die keine entsprechenden Maßnahmen ergreifen oder über keine Pumpe und Notstromaggregat vor Ort verfügen und somit bereits das Oberflächenwasser zur Überschwemmung und Eintritt in den Keller führt.

Gerade im Hinblick auf § 62 VersVG ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, bei drohenden Schäden alle zumutbaren Maßnahmen zu ergreifen, um den Schaden zu mindern oder abzuwenden. Das Abpumpen des Wassers aus dem Lichtschacht und die Inbetriebnahme eines Notstromaggregats ist als solche Erfüllung dieser Pflicht zu interpretieren.

Wenn nun das vorsorgliche Handeln des Versicherungsnehmers dazu führt, dass er schlechter gestellt wird (geringere Leistung wegen des Grundwassers statt des verhinderten Eintritt des Oberflächenwassers), widerspricht das der Intention dieser Vorschrift.

Es ist somit als unangemessen anzusehen, wenn der Versicherungsnehmer durch sein Verhalten den Eintritt eines versicherten Schadens verhindert, nur um dann festzustellen, dass der tatsächlich eingetretene Schaden (Grundwasser) ausgeschlossen oder reduziert eingeschlossen ist. Diese Interpretation der Bedingungen stellt eine unfaire Benachteiligung dar. (...)"

Die Antragsgegnerin lehnte eine Deckung über 7.000 EUR hinaus mit Schreiben vom 5.2.2025 neuerlich ab:

„In der Klausel EHSTZ002 ist Überschwemmung und Hochwasser versichert, Grundwasser aber explizit ausgeschlossen.

Durch die ersten Worte der (anonymisiert) Deckungserweiterung wird dargelegt, dass die Erweiterung auf das Risiko Grundwasser im Rahmen der Klausel EHSTZ002 als vereinbart gilt. In diesem Zusammenhang ergibt sich wiederrum, dass mit dem nächsten Satz in ausreichender Klarheit dargelegt ist, dass nur eine Maximal Begrenzung der Versicherungssumme bis maximal EUR 7.500,00 (bzw. bei Risiken in der HQ 30 als 4.000,00) gemeint sein kann. Die erhobene Kritik der Intransparenz teilen wir daher nicht.

Zieht man den Duden heran, sind unter dem Wort „beziehungsweise“ die Synonyme „oder“; „oder vielmehr“, „genauer gesagt“ zu verstehen, auch ergibt sich aus den darauffolgenden Worten (nämlich maximal EUR 7.500,-) ein eindeutiger Zusammenhang der für einen durchschnittlich verständigen Versicherungsnehmer erkennbar ist.

Wesentlich ist die Gesamtinformation der Klausel, der Inhalt kann nicht an einer Konjunktion allein festgemacht werden, weshalb wir auch von keiner gröblichen Benachteiligung ausgehen.“

Dagegen richtet sich der Schlichtungsantrag vom 26.2.2025.

Die Antragsgegnerin verwies in ihrer Stellungnahme vom 24.3.2025 auf die Vorkorrespondenz.

Rechtlich folgt:

Der Versicherungsvertrag ist ein Konsensualvertrag, der formfrei geschlossen werden kann. Wie alle Geschäftsbedingungen werden auch die Allgemeinen Versicherungsbedingungen in dem Umfang Vertragsbestandteil, in dem sie vereinbart worden sind (vgl E des OGH vom 21. 4. 2004, 7 Ob 315/03d).

Nach ständiger Rechtsprechung sind allgemeine Vertragsbedingungen so auszulegen, wie sie sich einem durchschnittlichen Angehörigen aus dem angesprochenen Adressatenkreis erschließen. Ihre Klauseln sind, wenn sie nicht auch Gegenstand und Ergebnis von Vertragsverhandlungen waren, objektiv unter Beschränkung auf den Wortlaut auszulegen.

Wendet man diese Kriterien der Rechtsprechung auf den der Empfehlung zugrunde zu legenden Sachverhalt an, so ist festzuhalten, dass entgegen der Auffassung der Antragsteller

die Klausel des „(anonymisiert) PLUS-Pakets“ nicht missverständlich ist. Die von der Antragstellerseite vorgebrachte Intransparenz der Klausel iSd § 6 Abs 3 KSchG liegt nicht vor.

Ein durchschnittlich verständiger Versicherungsnehmer kann die Klausel nur so verstehen, dass Schäden durch Grundwasser, die in Zusammenhang mit einem Hochwasserereignis eintreten, grundsätzlich nur mit einer Versicherungssumme von 7.500 EUR (oder 4.000 EUR in HQ30-Gebieten) versichert sind, diese Summe jedoch auf einen gleichzeitig vorliegenden Hochwasserschaden anzurechnen ist, also insgesamt nicht mehr als 50.000 EUR bei einem Hochwasserschaden gedeckt sind.

Zum Einwand der gröblichen Benachteiligung des Versicherungsnehmers, der Maßnahmen zur Rettungspflicht iSd § 62 VersVG setzt:

Gemäß § 62 Abs 1 VersVG ist der Versicherungsnehmer beim Eintritt des Schadenfalles verpflichtet, nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen. Verletzt er diese Verpflichtung, ist der Versicherer gemäß Abs 2 leg cit leistungsfrei, wenn die Verletzung auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht.

Dies stellt eine gesetzliche Regelung dar. Eine gröbliche Benachteiligung im Sinne des § 879 Abs 3 ABGB kommt bei gesetzlichen Regelungen nicht in Betracht, sondern nur bei Vertragsbestimmungen in Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder Vertragsformblättern.

Eine derartige Vertragsbestimmung im Zusammenhang mit der Rettungspflicht enthält Artikel 6, Pkt. 1.1 AStB, die sich jedoch inhaltlich nicht von der gesetzlichen Regelung des § 62 VersVG unterscheidet. Weicht aber eine vertragliche Klausel nicht von der dispositiven Regelung des Gesetzes ab, kann der vertraglichen Regelung nicht unterstellt werden, einen Vertragsteil gröblich zu benachteiligen.

Im Übrigen ist ein Versicherungsnehmer, der seiner Verpflichtung zur Schadenminderung nachkommt, nicht grundsätzlich schlechter gestellt als jemand, der dies nicht tut. Die Rettungspflicht des Versicherungsnehmers umfasst nur die in der jeweiligen Situation möglichen und zumutbaren Rettungsmaßnahmen (vgl RS0080649). Es ist also jeweils im Einzelfall zu prüfen, welche Rettungsmaßnahmen einem Versicherungsnehmer konkret möglich und zumutbar sind. Der Inhalt der Rettungspflicht und Schadenminderungspflicht bestimmt sich danach, wie sich der Versicherungsnehmer verständigerweise verhalten hätte, wenn er nicht versichert gewesen wäre (vgl RS0080439).

Umgekehrt wäre den Antragstellern, wenn ihnen Tauchpumpen und Notstromaggregate zur Verfügung stehen, bei Nichteinsatz derselben vom Versicherer wohl zu Recht Vorsatz oder zumindest grobe Fahrlässigkeit wegen Nichteinhaltung der Rettungspflicht (richtigerweise: der Rettungsobliegenheit) vorgeworfen worden.

Es war daher spruchgemäß zu empfehlen.

Für die Schlichtungskommission:

Dr. Bydlinski eh.

Wien, am 23. April 2025